zentraler Thüringer Formularpool

Anlage 2 zum Antrag nach BEEG

Erklärung zum Einkommen VOR der Geburt

Nachname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname des Antrag stellenden Elternteils

In den letzten zwölf Monaten vor der Geburt und im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt wurde Einkommen erzielt aus ▶ hinsichtlich Erwerbstätigkeit vergleiche, sofern keine neue hinzugekommen ist: Feststellungen im aktuellsten Einkommensteuerbescheid ◀	Bitte ausfüllen Abschnitt
 <u>ausschließlich</u> nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (sozialversicherungspflichtiges (svp) Beschäftigungsverhältnis) → maßgeblich sind die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes / vor der Mutterschutzfrist 	"N" Ggf. "SL"
selbständiger Erwerbstätigkeit (z. B. Land- und Fortwirtschaft; Freiberufler; Unternehmer; Teilhaber; Gewerbebetrieb [z. B. Fotovoltaik-Anlage]) → maßgeblich ist der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt	" S " Ggf. "SL"
Mischeinkünften (selbständige <u>und</u> nichtselbständige Erwerbstätigkeit (z. B. svp Beschäftigungsverhältnis & Honorare oder Einnahmen aus dem Betrieb einer Fotovoltaik-Anlage) → maßgeblich ist der letzte abgeschlossene steuerliche <u>Veranlagungszeitraum vor der Geburt</u>	" S" Ggf. "SL"
Sonstige Leistungen	"SL"

Nichtselb	ständige Erwerbstä	tigkeit		
Grundlage der Elterngeldbemessung sind die Einr Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers für die maß	nahmen (das Arbeitsentge Rgeblichen zwölf Kalendern	elt) entsprechend den Angaben in den Lohn- und monate vor der Geburt Ihres Kindes.		
▶ Bitte legen Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen	für diesen Zeitraum vor ◀			
Kalendermonate mit Bezug von <u>Mutterschaftsgele</u> Einkommenseinbußen wegen einer maßgeblich <u>auf</u> <u>Zivildienst</u> führen zu einer entsprechenden Verschiel	die Schwangerschaft zurück	ckzuführenden Erkrankung oder wegen Wehr- oder		
▶ <u>Bitte fügen Sie einen Nachweis bei</u> ◀				
Wenn sich diese Verschiebung nachteilig auswirkt, kann durch schriftliche Erklärung auf sie verzichtet werden.				
→ Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit Ihrer Elterngeldstelle in Verbindung!				
Haben Sie in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes				
- Elterngeld für die ersten 14 Lebensmonate eines älte	eren Kind bezogen?			
nein ja, in der Zeit vom	bis	(Aktenzeichen:)		
– Mutterschaftsgeld bezogen?				
nein ja, in der Zeit vom	bis	<u></u>		
einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde?				
nein ja, in der Zeit vom	bis			
Einkommensverlust gehabt durch eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war?				
nein ja, in der Zeit vom	bis	 ärztl. Attest und Einkommensverlust-Nachweis erforderlich ◀ 		
Einkommensverlust gehabt durch Wehr- oder Zivildienst?				
nein ja, in der Zeit vom	bis			
Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus				
voller Erwerbstätigkeit	Teilzeittätigkeit	einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ/FÖJ/BFD)		
einer/mehreren geringfügigen Beschäftigung/en	Midijob (Gleitzone)	Berufsausbildung		
Das Arbeitsverhältnis endete am (z. B. wegen Kündigung, Befristung)		gung, Befristung)		
Hatten Sie in dem danach maßgeblichen Zeitraum auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit?				
nein ja Der nach "S" maßgebliche steuerliche Veranlagungszeitraum ist dann auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit bindend. Bitte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers beifügen! ◀				

S	Selbständige Tätigkeit / Land- und Forstwirtschaft / Gewerbebetrieb			
	Grundlage der Elterngeldbemessung sind die Gewinneinkünfte des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr).			
	Das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr für Gewerbe / Land- und Forstwirtschaft (Nichtzutreffendes bitte streichen) wurde festgesetzt			
	vom bis			
► <u>Bitte Einkommensteuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor dem Geburtsjahr vorlegen</u> ◀				
	Bitte beachten Sie: Ist der Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie das Einkommen für eine vorläufige Berechnung des Elter glaubhaft machen. Hierzu können Sie vorlegen den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder die Bilanz bzw. Einn überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) – einschließlich AfA. Als Betriebsausgaben sind der Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen anzusetzen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Bausgaben. Das Eltergeld wird in diesem Fall nur vorläufig und ohne Bestandsschutz ausgazahlt. Eine endgültige Festsetzung des Elter			
	Das Elterngeld wird in diesem Fall nur vorläufig und ohne Bestandsschutz ausgezahlt. Eine endgültige Festsetzung des Elternge erfolgt dann erst nach Vorlage und Prüfung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides durch die Elterngeldstelle.			
	Haben Sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für dersten 14 Lebensmonate eines älteren Kindes bezogen oder Einkommenseinbußen wegen einer maßgeblich auf der Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienst gehabt, werden auf Ihren Antrag of Gewinneinkünfte des vorangegangen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes der Elterngeldbemessung zugrung gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Erwerbstätigke ausgeübt wurde.			
	ausgeubt wulue.			
	Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes - Elterngeld für die ersten 14 Lebensmonate eines älteren Kind bezogen?			
	nein ja, in der Zeit vom bis			
	– Mutterschaftsgeld bezogen?			
	nein ja, in der Zeit vom bis			
	 einer Mutterschutzfrist unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde? 			
	nein ja, in der Zeit vom bis			
	Einkommensverlust gehabt durch eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war?			
	nein ja, in der Zeit vom bis b is b is b is			
	Einkommensverlust gehabt durch Wehr- oder Zivildienst?			
	nein ja, in der Zeit vom bis			
	Antrag auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes:			
	Ich beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungsjahre zu überspringen: nein ja ▶ <u>Bitte fügen Sie Nachweis(e) und Einkommensteuerbescheid(e) bei</u> ◀			
	Bitte beachten Sie: Ist dieser Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie das Einkommen für eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes glaubhaft machen Hierzu können Sie vorlegen den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder die Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) – einschließlich AfA. Als Betriebsausgaben sind dabei 25 Prozent der zugrunde gelegten			
	Einnahmen anzusetzen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben. Das Elterngeld wird in diesem Fall nur vorläufig und ohne Bestandsschutz ausgezahlt. Eine endgültige Festsetzung des Elterngeldes erfolgt dann erst nach Vorlage und Prüfung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides durch die Elterngeldstelle.			
	Waren Sie kirchensteuerpflichtig?			
nein ja ▶ <u>Bitte fügen Sie einen Nachweis bei</u> ◀				
	Mussten Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (auch an berufsständische Versorgungswerke) zahlen?			
	nein ja ▶ <u>Bitte fügen Sie einen Nachweis bei</u> ◀			
	Wurde/Wird das Gewerbe nach der Geburt des Kindes voraussichtlich abgemeldet?			
	nein ja ▶ <u>Bitte fügen Sie einen Nachweis bei</u> ◀			
SL	Sonstige Leistungen			
	Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzausfallgeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind, etc.) oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland?			
	nein ja vom bis Art:			
	▶ Bitte fügen Sie einen Nachweis bei ◀			